



Stand: 9. Juni 2020

Merkblatt zu Kontakterfassung in Corona-Zeiten

In diesen Wochen müssen vielerorts Daten von Kundinnen und Kunden, von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, von Gästen gesammelt werden – Name, Anschrift und Telefonnummer werden gespeichert. Der Zweck dahinter: Wenn später eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wird, können andere Menschen kontaktiert werden, die dem oder der Infizierten nahe waren und sich womöglich auch infiziert haben. Bei der Sammlung dieser Daten muss Verschiedenes beachtet werden. **Fünf Dinge, auf die es dabei ankommt:**

(1) Ein Info-Päckchen für die Kunden

Ob in Restaurant, Kneipe oder Theater, beim Friseur oder beim Sport: Die Betroffenen müssen rund um die Datensammlung über vieles informiert werden: über Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, etwa des Besitzers, und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Betriebs, über Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung, über den Empfänger der Daten, über die Dauer der Speicherung und über Betroffenenrechte und das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. All diese Informationen können gut einsehbar ausgelegt oder ausgehängt werden. Sie können auch auf dem Kontaktformular stehen, auf dem die Daten eingetragen werden müssen. Ein Muster steht auf der Webseite des LfDI RLP zur Verfügung.

(2) Pro Gast ein Blatt

Jede und Jeder, der etwa in dem Restaurant zu Gast ist oder an der Veranstaltung teilnimmt, muss seine Daten auf einem Zettel eintragen, oder die Informationen werden digital gespeichert. Wichtig dabei ist: Es dürfen keine Listen ausgelegt werden, in die sich – Spalte für Spalte – die Personen eintragen. Dann könnte nämlich jede und jeder erkennen, wer zuvor schon in der Einrichtung war. Grundsätzlich gilt daher die Regel: Pro Gast ein Blatt.

(3) Im Schrank statt im Flur

Die gesammelten Daten müssen bis zur Löschung so aufbewahrt werden, dass keine unbefugte Person Einsicht bekommt. Nicht akzeptabel ist beispielsweise, wenn die Papiere mit den Daten so in Regalen, etwa im Flur, rumliegen, dass Vorbeilaufende drauf gucken können. Die Informationen sollten daher im verschließbaren Schrank oder einem nicht zugänglichen Büro aufbewahrt werden.

(4) Nur an's Amt

Mit den erhobenen Daten darf, außer dass sie aufbewahrt werden, erstmal nichts passieren: Falls das Gesundheitsamt dann erfährt, dass ein früherer Gast mit dem Corona-Virus infiziert ist, darf es die Informationen, wer in dem Restaurant oder der Einrichtung auch war, anfordern. Es darf sie zur Kontaktverfolgung nutzen. Nachdem das Gesundheitsamt die Informationen verwendet hat, muss es die Daten unverzüglich und dauerhaft löschen.

(5) Löschen nach einem Monat

Es ist klipp und klar geregelt, wie lange die Restaurants und Veranstalter die Daten speichern müssen: Nach einem Monat müssen sie so gelöscht werden, dass sie unwiderruflich zerstört sind. Am besten kommt ein Aktenvernichter zum Einsatz, oder im Computer gespeicherte Informationen werden mehrfach überschrieben.